

Innovation durch Bürokratieabbau in der Weiterbildung

Nationale Weiterbildungsstrategie auch im Steuerrecht umsetzen

Gerade in einer modernen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts ist Bildung bedeutend für die Weiterentwicklung einer humanen Gesellschaft. Konstruktive Entwicklungen von und in Demokratie, Kultur und Wirtschaft sind nur möglich, wenn Menschen bezahlbare Lernräume finden, in denen sie sich mit einer im Wandel begriffenen komplexen Welt auseinandersetzen und sich lernend weiterentwickeln können. Sowohl EU-Mitteilungen zum lebenslangen Lernen¹ als auch die Nationale Weiterbildungsstrategie vom Juni 2019² weisen hier in die richtige Richtung. Um diese sinnvollen Ansätze aber in der Praxis auch realisieren zu können, bedarf es eines abgestimmten Handelns auf den verschiedensten Ebenen von Bund und Ländern. Die Gesetzesinitiative des Bundesfinanzministeriums zu § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)³ konterkariert demgegenüber Handlungsziele der genannten Weiterbildungsstrategie und würde darüber hinaus eine Bürokratisierung festschreiben statt Bürokratieabbau zu betreiben und Innovation durch lebenslanges Lernen zu fördern.

Hintergrund

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den letzten Jahren mehrfach den Europäischen Gerichtshof (EuGH) überprüfen lassen, ob das nationale Umsatzsteuerrecht im Einklang mit der EU-Richtlinie 2006/112/EG (gemeinsames Mehrwertsteuersystem - MwStSystRL)⁴ ist. Mehrfach wurde festgestellt, dass deutsches Recht in einigen Punkten nicht angemessen umgesetzt ist, auch im Bereich der steuerlichen Behandlung von Bildung. So können sich Bürger und Unternehmen in einigen Konstellationen direkt auf EU-Recht berufen, da in § 4 UStG die Richtlinie an verschiedenen Stellen noch nicht in deutsches Recht umgesetzt wurde. Mit dem Gesetzesentwurf von 2019 zu diesem Punkt sollte das nationale Umsatzsteuerrecht an EU-Recht angeglichen werden. Das wurde vom zuständigen Finanzministerium realisiert.

In der letzten Fassung des Steuergesetzes 2019 wurde die geplante Änderung (§ 4 Nr. 21 UStG und Wegfall von Nr. 22) über den Finanzausschuss des Bundestages wieder herausgenommen und ist nicht zusammen mit dem Gesetz verabschiedet worden. Die Einwände von unterschiedlichen Seiten (u.a. Bundesrat, Verbände) wurden offensichtlich ernst genommen.

Kritik an der Umsetzung

Von unterschiedlichen Seiten wurde der Gesetzesentwurf kritisiert.⁵ Demnach wurden die Probleme der Praxis in verschiedener Hinsicht nicht angemessen aufgegriffen, so dass veraltete Unterscheidungen aus der Rechtspraxis (wie etwa Privatlehrer versus selbständiger Lehrer) und nicht handhabbare Kriterien (beispielsweise Fortbildung in Abgrenzung zu Umschulung) eine weitergehende Bürokratisierung bewirken würden statt Bürokratieabbau zu ermöglichen und Innovation durch Weiterbildung voran zu bringen. Kritisiert wurde an dem Entwurf außerdem, dass sich Bildung mit diesem Entwurf für verschiedene Zielgruppen verteuern dürfte.

Ausgehend von dieser nachvollziehbaren Kritik gilt es das Steuerrecht weiterzuentwickeln, so dass es dem EU-Recht entspricht, aber darüber hinaus auch einfacher handhabbar wird und eine innovationsfördernde Wirkung entfaltet.

OPEN ACCESS-ERLAUBNIS FÜR DIESEN TEXT

Der vorliegende Text darf komplett oder in Teilen in allen möglichen Vervielfältigungsformen (z.B. Internet, gedruckt) genutzt, veröffentlicht und weiterverbreitet werden, auch ohne Nennung des Autors.

ÜBERSICHT

- Innovationsförderndes nationales Steuerrecht statt reiner Anpassung an EU-Recht
- Gute Rahmenbedingungen für Bildung schaffen
- Keine Trennung zwischen Allgemeinbildung, Ausbildung, Umschulung, Fortbildung
- Vielfalt fördern statt Standardisierung von Bildungsorganisationen
- Lehrende nicht weiter unkalkulierbaren Risiken aussetzen
- Verschiedenste Bildungsformate fördern
- Mehr Rechtssicherheit und zugleich Entlastung der Gerichte
- Kostenreduzierung von Bildung statt neuer Benachteiligungen
- Freier Markt als Ergänzung der staatlichen Sozial- und Arbeitsmarktpolitik
- Mutige Innovationspolitik bei Bildung statt weitergehender Bürokratisierung
- Vision für die Zukunft
- KONSEQUENZEN: Bürokratieabbau und ganzheitliche Bildungsförderung konkret

Innovationsförderndes nationales Steuerrecht statt reiner Anpassung an EU-Recht

Es liegt jetzt in der Hand der Politik, bei einer Harmonisierung des nationalen Umsatzsteuerrechts mit EU-Recht, bewahrend und zögerlich vorzugehen – oder aber den Bereich der Bildung beherrscht und zukunftsweisend weiterzuentwickeln. Innovationsförderlich wäre es, Bildung möglichst weitgehend zu fördern und eine Engführung auf berufliche Bildung und spezialisierte Bildungsorganisationen zu vermeiden. Bürokratieabbau und Innovationsförderung könnten so Hand in Hand gehen, indem sich Organisationen und freiberuflich Tätige durch vereinfachte Rahmenbedingungen weniger mit dem Steuerrecht befassen müssten und ihre Energie in die Entwicklung von Bildungskonzepten fließen könnte. Eine umfassende Umsatzsteuerbefreiung von Bildung, wäre dabei auch im Sinne des Gemeinwohls, weil davon gerade monetär benachteiligte Menschen und Organisationen profitieren würden und von innovativerer Bildungspolitik die Gesellschaft als Ganze profitiert.

Gute Rahmenbedingungen für Bildung schaffen

Im Sinne des Gemeinwohls sollte es Aufgabe des Staates sein, förderliche Bedingungen für Bildung zu schaffen, gerade auch für Menschen und Institutionen, die sich Bildung nicht so einfach leisten können. Hürden für Bildung sollten abgeschafft und Lebenslanges Lernen in den unterschiedlichsten Bereichen der Gesellschaft priorisiert verankert werden. Die Steuergesetzgebung hat hier eine wichtige lenkende Funktion. Von ihr hängt es maßgeblich ab, ob sich die Rahmenbedingungen für Bildung/Weiterbildung gut entwickeln, wie teuer Lernen wird, ob es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt und ob sich in diesem Feld Selbständigkeit für Lehrende lohnt oder ob sie gar zu einem existenziellen Risiko wird. Bund, Länder und Kommunen sollten in ihrem Zuständigkeitsbereich alles dafür tun, dass Bildung mit weniger Hürden und bezahlbar angeboten werden kann.

Keine Trennung zwischen Allgemeinbildung, Ausbildung, Umschulung, Fortbildung

Bildungstheoretisch ist es nicht haltbar, Bildung künstlich in Bezug auf eine engführende Funktionalisierung zu differenzieren: Was ein Mensch morgen für die alltägliche Lebensbewältigung oder für seinen Beruf benötigt, ist in einer modernen Gesellschaft nicht einfach absehbar. So werden etwa die so genannten „Soft-Skills“ in vielen Berufen immer bedeutsamer und es gibt wichtige übergreifende Kompetenzen, die für beruflichen Erfolg entscheidend, aber nicht einem bestimmten Beruf zuzuordnen sind. Innovation, die gerade für Wettbewerbsfähigkeit in der Arbeitswelt grundlegend ist, wird dabei vor allem durch Kreativität gefördert. Diese wird aber dadurch entwickelt, dass Impulse und Ideen aufgegriffen werden, die oft gerade nicht der eigenen Berufswelt entstammen, sondern aus völlig anderen Berufs- und Lebensbereichen kommen. Eine Fokussierung und Engführung beruflicher Bildung auf bereits

definierte Kompetenzen eines mehr oder weniger festgelegten Kompetenzspektrums wird den tatsächlichen Anforderungen der heutigen Arbeitswelt nicht mehr gerecht. So ist eine steuerliche Differenzierung zwischen Allgemeinbildung versus berufliche Bildung, Ausbildung⁶ versus Weiterbildung oder Umschulung versus Fortbildung nicht mehr zeitgemäß und alles andere als innovationsförderlich. Diese Differenzierungen schaffen lediglich Aufwand und unnötige Risiken für die beteiligten Akteure.

Vielfalt fördern statt Standardisierung von Bildungsorganisationen

Es macht Sinn, dass es öffentliche und spezialisierte Bildungseinrichtungen gibt. Eine moderne Gesellschaft in einer zunehmend digitalisierten und beschleunigten Berufswelt bedarf allerdings darüber hinaus einer großen Vielfalt an Bildungsanbietern, um dem beschleunigten Wandel und den weltweiten Herausforderungen angemessen begegnen zu können. Dabei sind gerade auch gewinnorientierte Unternehmen und spezialisierte Organisationen wie Berufs-, Interessens- und Fachverbände Innovationstreiber, indem sie ihren Fokus nicht alleine auf Bildung setzen, sondern in Bezug auf bestimmte Berufe und fachliche Entwicklungen in bestimmten Bereichen herausragende Expertise einbringen. Dieses Potential gilt es zu fördern, wenn sich die Innovationskraft in Deutschland weiterentwickeln soll. Eine Benachteiligung von Einrichtungen, die nicht ausschließlich Bildung betreiben und/oder gewinnorientiert tätig sind, würde Innovationspotentiale hemmen und Wettbewerbsverzerrung bedeuten, was zudem Handlungsziel 8 der Nationalen Weiterbildungsstrategie widersprechen würde. Auch hier gilt es Bildung zukunftsweisend und divers zu entwickeln und nicht einseitig und ausschließlich herkömmliche Strukturen spezialisierter Bildungsorganisationen zu fördern.

Lehrende nicht weiter unkalkulierbaren Risiken aussetzen

Die Innovationskraft von Lehrenden hängt auch davon ab, dass sie sichere Rahmenbedingungen erhalten und nicht durch undurchschaubare Gesetze in prekäre Arbeitsbedingungen gelangen. So ist es selbst Steuerberatern heute kaum noch möglich, eine halbwegs sichere Zuordnung der Tätigkeiten von Lehrenden vorzunehmen: Die rechtliche Unterscheidung von „Privatlehrern“ und „selbständigen Lehrern“ ist historisch erklärbar, hat aber mit der heutigen Realität der Arbeitswelt, der Bildungserfordernisse und der Lehrinstitutionen nichts mehr zu tun. So ist es fragwürdig einen Privatlehrer, der direkt bei den Lernenden tätig wird, anders zu behandeln als einen Selbstständigen Lehrer, der für eine Organisation lehrend tätig ist. Daraus ergeben sich zahllose steuerliche Unsicherheiten, die freiberuflich Tätige nicht mehr durchschauen können: Ihre steuerliche Behandlung als selbständige Lehrer hängt nach dem Steuere Entwurf 2019 auch davon ab, ob es sich bei der Lehrtätigkeit um Umschulung oder Fortbildung handelt und ob der Auftraggeber Gewinne ausschüttet oder nicht. Solche Bedingungen sind in der Praxis für Selbstständige nicht absehbar und damit unkalkulierbar und können zu existenziell bedrohlichen Umsatzsteuernachzahlungen und/oder zu jahrelangen Steuerrechtsstreitigkeiten vor Gericht führen. Eine solche definitionsbedürftige Unterscheidung führt dabei zu einer sehr unterschiedlichen Bescheidpraxis der Finanzämter, die Rechtsunsicherheit fördert. Bei einer solch stark interpretationsbedürftigen Regelung der Umsatzsteuerbefreiung von Weiterbildung wäre ein Bescheinigungsverfahren, das nach dem Entwurf 2019 abgeschafft werden sollte, jedoch unerlässlich. Dieses Verfahren sollte dann aber beim Finanzamt angesiedelt werden und nicht in einer Landesbehörde, die nicht verbindlich über die Steuerbefreiung entscheiden kann. Ein modernes Selbständigenrecht sollte jedoch solch überkommenen und nur historisch erklärbaren Unterscheidungen insgesamt vermeiden und im Steuerrecht die Besteuerungsgrundlage einfach und nachvollziehbar gestalten. Die im Entwurf 2019 angedachte Änderung von § 4 Nr. 21 UStG. widerspricht dabei Handlungsziel 9 der Nationalen Weiterbildungsstrategie, weil damit das Personal in der Weiterbildung nicht gestärkt, sondern geschwächt wird.

Verschiedenste Bildungsformate fördern

Eine differenzierte Gesellschaft und hochspezialisierte Arbeitswelt bedürfen sehr unterschiedlicher Formen von Bildungsangeboten und Konzepten, um den sich immer schneller wandelnden Anforderungen entsprechen zu können. So wurden in der Begründung des genannten Gesetzesentwurfs neue Weiterbildungsformate wie Coaching und Supervision erstmals ausdrücklich als berufliche Bildung benannt, wie es Finanzgerichtsurteile auch bereits eingestuft haben. Das weist in eine zukunftsweisende Richtung. Auch ist es sinnvoll kürzere Formate wie Vorträge und Tagungen als berufliche Bildung künftig ebenfalls steuerlich zu begünstigen, außer wenn es sich um reine Verkaufsveranstaltungen für Waren oder andere Dienstleistungen handelt. Eine Engführung von Bildung auf bestimmte längerfristige Weiterbildungen wäre jedenfalls nicht hilfreich, um lebenslanges Lernen effektiv zu fördern.

Das gilt auch für Bildungsleistungen wie Bildungsberatung, Familienberatung und Erziehungsberatung, die im Steuerrecht bislang noch nicht als Bildung identifiziert wurden. In der Erziehungswissenschaft wird Beratung schon lange als eine Grundform pädagogischen Handelns verstanden. So bezeichnete Mollenhauer Beratung im Rahmen von Erziehung sogar als „herausgehobene Momente“⁷ (1965, S. 30). Gerade institutionalisierte pädagogische Beratung, sofern sie von ausschließlichen Beratungsformaten wie etwa Unternehmensberatung abgegrenzt wird, stellt einen immer wichtiger werdenden Teilbereich von Bildung dar.

Mehr Rechtssicherheit und zugleich Entlastung der Gerichte

Der genannte Gesetzesentwurf zur Umsatzsteuer ging auch in einem weiteren Punkt in die richtige Richtung: Die Einstufung in Form einer Bescheinigung, ob es sich bei beruflichen Bildungsmaßnahmen um umsatzsteuerbefreite Bildung nach § 4 Nr. 21 UStG handelt sollte von oberen Landesbehörden hin zu den letztlich zuständigen Steuerbehörden überführt werden. Damit wäre die sich teilweise widersprechende Rechtspraxis, die bisher sowohl der Verwaltungs- als auch zugleich der Steuergerichtsbarkeit unterliegt, in einer einzigen behördlichen Zuständigkeit und hinsichtlich des Klageweges klarer und vereinfacht worden. Mit der Einordnung, ob etwas Umschulung oder Fortbildung bedeutet, also umsatzsteuerbefreit ist oder nicht, würde den Finanzämtern durch den Gesetzesentwurf 2019 unnötige Unterscheidungsarbeit aufgebürdet, weil diese in der heutigen Zeit inhaltlich willkürlich wäre. Somit wäre hier von einer Klageflut auszugehen, die bei diesen Überlegungen allerdings nur noch im Rahmen der Finanzgerichtsbarkeit erfolgen würde. Demgegenüber sollte jedoch Bürokratieabbau erfolgen, wodurch nicht nur die Verwaltung, sondern zugleich die Gerichte entlastet würden, indem historisch überkommene Unterscheidungen gestrichen würden, da sie nicht mehr sinnvoll vorgenommen werden können. Das wäre zugleich ein wichtiger Schritt in Richtung eines modernen Selbständigenrechts, das unternehmerisches Handeln nicht bürokratisiert, sondern fördert.

Kostenreduzierung von Bildung statt neuer Benachteiligungen

Gerade für Menschen und Einrichtungen, die nicht ausreichend mit finanziellen Ressourcen ausgestattet sind, ist es wichtig, dass die Bildungsangebote bezahlbar bleiben und sich nicht noch durch die Umsatzsteuer verteuern. Das wäre nicht im Sinne des Gemeinwohls. So würde der Zugang zu Bildung gerade den Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt erschweren, die finanziell kaum Spielräume haben. Aber auch sozialen Organisationen und deren Mitarbeitenden würde die Verteuierung der Fortbildung um 19% eine zusätzliche Hürde bedeuten, um bei den sich immer schneller wandelnden Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt (z.B. hinsichtlich Digitalisierung/Datenschutz etc.) mithalten zu können. Diese ohnehin oft knapp finanzierten Arbeitsfelder hätten so kaum noch eine Chance, den Anforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden. Paradoxerweise würden dann staatliche Gelder (etwa aus dem Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe) über die Umsatzsteuer (da bei diesen Einrichtungen i.d.R. kein Vorsteuerabzug möglich ist) wieder zurückgeholt ohne dass sie für eine angemessene Qualitätsentwicklung durch Weiterbildung

genutzt werden könnten. Bis zu fast einem Fünftel des Budgets für Weiterbildung stünde dann unter Umständen nicht mehr zur Verfügung. Und auch den Mitarbeitenden in diesem Feld würde lebenslanges Lernen erschwert oder gar unmöglich gemacht, da sie von ihrer Einkommensstruktur her alles andere als im oberen Verdienstsegment angesiedelt sind und somit in der Regel wenig Geld für persönliche Weiterbildung zur Verfügung haben.

Freier Markt als Ergänzung der staatlichen Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

Ein diversifizierter Bildungsmarkt hat das Potential, staatliche Arbeitsmarktpolitik nachhaltig zu ergänzen. Gerade da auf dem freien Bildungsmarkt die Bildungsausgaben durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer unter Marktbedingungen finanziert werden, ist hier von einem sehr hohen Wirkungsgrad auszugehen: Zum einen ist offensichtlich, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihr berufliches Feld besser kennen als externe Dritte und ihr eigenes Geld besonders zielgerichtet einsetzen; und zum anderen ist schlüssig, dass auch bei den Teilnehmenden von einer erhöhten Motivation auszugehen ist, wenn sie vom Arbeitgeber für eine Bildungsmaßnahme freigestellt werden und erst recht, wenn sie ihre Weiterbildung selbst bezahlen. Der weitgefaste Verzicht auf die Umsatzsteuer kann somit als eine preisgünstige Form der Arbeitsmarktförderung verstanden werden und im Bereich des sozialen Sektors als Förderungen der Sozialpolitik, wenn etwa privatfinanzierte Bildungsberatung oder Familienberatung staatlich geförderte Beratungsstellen entlastet und für soziale Einrichtungen die Weiterbildung bezahlbar bleibt.

Mutige Innovationspolitik bei Bildung statt weitergehender Bürokratisierung

Die Ausführungen zeigen, dass eine großzügige und sehr weite Auslegung von Bildung im Sinne des Gemeinwohls ist, aber auch bei beruflicher Bildung den heutigen Marktbedingungen besser gerecht würde als die bestehende feingliedrige Differenzierung von Weiterbildung. Dem etwas erhöhten Ausfall von Umsatzsteuereinnahmen würde durch eine Vereinfachung des Umsatzsteuerrechts eine Kostenreduzierung bei Behörden und Gerichten gegenüberstehen. Weit bedeutsamer ist jedoch, dass dadurch auch weitergehende Werte für eine zukunftsfähige Gesellschaft vorangetrieben werden könnten. Durch Innovation auch über den wirtschaftlichen Bereich hinaus könnte durch lebenslanges Lernen auch eine Gesellschaft weiterentwickelt werden, die sich mittels Bildung befähigen kann, den jeweiligen Herausforderungen (heute etwa Globalisierung und Digitalisierung) aktiv, kritisch und konstruktiv zu begegnen.

Vision für die Zukunft

„Bildungsrepublik“ Deutschland wird manchmal als Begriff verwendet. Dieses Sprachspiel verdeutlicht, dass Bildung kein Randthema sein kann und darf in einem Land wie Deutschland, das über wenig materielle Ressourcen verfügt und von jeher darauf angewiesen im überregionalen Handel durch Ideen und Innovationen, aber auch durch zeitgemäße Kompetenzen und Fähigkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, hervorzutreten. In Zeiten von globalen und existenziellen Bedrohungen der Erde, etwa durch den Klimawandel, können Bildung und Innovation darüber hinaus dazu beitragen, Lösungen für eine gute Zukunft der Menschheit zu entwickeln.

KONSEQUENZEN: Bürokratieabbau und ganzheitliche Bildungsförderung konkret

- Allgemeinbildung und berufliche Bildung steuerrechtlich gleichstellen.
- Keine künstliche Trennung innerhalb beruflicher Bildung, etwa zwischen Umschulung und Fortbildung.
- Selbständige Lehrer den Privatlehrern steuerrechtlich gleichstellen.
- Keine einseitige Förderung von Bildungsspezialisierung, sondern Gleichstellung von Organisationen, die Bildung als Zusatzdienstleistung und/oder gewinnorientiert betreiben, mit spezialisierten Bildungseinrichtungen.
- Ausdrücklich gesetzlich von der Umsatzsteuer befreien: Coaching und Supervision (berufliche Weiterbildung) aber auch Bildungsberatung (Teil von Bildungsprozessen), Familienberatung und Erziehungsberatung (Familienbildung).
- Auch kürzere Bildungsformate wie Vorträge, Fachtagungen und eintägige Seminare und Workshops einheitlich befreien.
- Einheitliche Umsatzsteuerbefreiung der verschiedenen Bildungsformen.
- Kein Bescheinigungsverfahren bei einer Landesbehörde, die keine verbindlichen Bescheide zur Steuerbefreiung erteilen darf. Damit wird auch ein doppelter Rechtsweg von Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten vermieden.
- Sollten die interpretationsbedürftigen Differenzierungen weiter bestehen bleiben, so ist ein Mindestmaß an Rechtssicherheit durch ein Bescheinigungsverfahren bei den Finanzämtern zu erreichen. Um unkalkulierbare Nachzahlungen zu verhindern würde so die Umsatzsteuerbefreiung in Bescheiden rechtsverbindlich festgestellt.

Mainz, 02.12.2019

Dr. Joachim Wenzel

Autor/Kontakt:

Dr. phil. Joachim Wenzel, Diplom-Pädagoge
spi – Systemische Praxis und Institut Mainz
Leibnizstraße 16, 55118 Mainz
wenzel@spi-mainz.de

Endnoten

¹ Mitteilung der Kommission vom 21. November 2001 „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e5476cc7-f746-4663-9dd0-ec37bb5891bf/language-de>

² Nationale Weiterbildungsstrategie vom Juni 2019:
https://www.bmbf.de/files/190612_BMAS_BMBF_NWS_Strategiepapier_Web.pdf

³ Gesetzesentwurf 2019 des Bundesfinanzministeriums: Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/G-E-Mobilitaet/0-Gesetz.html

⁴ Art. 132 Abs. 1 Buchst. j der EU-Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0112> (zuvor Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j Richtlinie 77/388/EWG)

⁵ Stellungnahme der öffentlich verantworteten Weiterbildung zur geplanten Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen „Keine neue Steuern für Weiterbildung!“:

[https://www.volkshochschule.de/medien/downloads/verbandswelt/dvv/presse/Gemeinsame Stellungnahme UStG Schlussfassung 120819.pdf](https://www.volkshochschule.de/medien/downloads/verbandswelt/dvv/presse/Gemeinsame_Stellungnahme_UStG_Schlussfassung_120819.pdf)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. und des Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V.:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/661914/8df424e18e5d886ded4c565731f066d6/19-VDP-data.pdf>

Weitere Stellungnahmen sind zu dieser Frage auf der Seite des Bundesfinanzministeriums unter „Stellungnahmen zum Referentenentwurf zu finden“:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung IV/19 Legislaturperiode/Gesetze Verordnungen/G-E-Mobilitaet/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/G-E-Mobilitaet/0-Gesetz.html)

⁶ Nach deutschem Recht stellt nicht nur eine staatlich geregelte Ausbildung die Vorbereitung auf einen Beruf dar, da nach Art. 12 Grundgesetz die grundrechtlich verbürgte Berufsfreiheit festlegt, dass der Begriff des Berufes sehr weit auszulegen ist (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1988 - 1 BvR 482/84 und 1166/85, Rn. 40)

⁷ Mollenhauer, Klaus (1965): Das pädagogische Phänomen „Beratung“. In: Mollenhauer, Klaus/Müller, Carl Wolfgang: „Führung“ und „Beratung“ in pädagogischer Sicht. Heidelberg, S. 25-50.
Vgl. auch: Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (2006): Beratung. In: Krüger, Heinz-Hermann/Grunert, Cathleen (Hrsg.), Wörterbuch Erziehungswissenschaft. Wiesbaden, S. 35 ff. und Giesecke, Hermann (2007): Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns. Weinheim/München S. 87 ff.